

Retour an:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

**Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit (natürliche Person)**

Im Zusammenhang mit dem ART DES ANTRAGS ANGEBEN gebe ich gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärung ab:

Hiermit bestätige ich, VORNAME, NAME, ADRESSE, dass in den letzten fünf Jahren vor dieser Antragstel­lung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

im In- und Ausland gegen mich keine fruchtlose Pfändung erfolgte;

im In- und Ausland gegen mich keine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens erfolgte;

im In- und Ausland gegen mich keine rechtskräftige Konkurseröffnung erfolgte.

Zudem bestätige ich, dass ich in den letzten fünf Jahren in keiner der FMA unterstellten juristischen Person als Geschäftsführer tätig war, über welche das Konkursverfahren eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

**Meldepflicht**

Ich nehme zur Kenntnis, dass jede Änderung, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 des Treuhändergesetzes (TrHG) erforderlich ist, der FMA unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen ist.

VORNAME, NAME

**(Vorname, Name) (Ort, Datum und Unterschrift)**

|  |
| --- |
| * Kann eine vollständige Erklärung **nicht** abgegeben werden, ist jedenfalls eine entsprechend ausführliche Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen. * Werden unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen, ist die FMA in Erfüllung des Tatbestandes von § 293 Strafgesetzbuch (Fälschung eines Beweismittels) verpflichtet, Anzeige an die liech­tensteinische Staatsanwaltschaft zu erstatten. * Die Bewilligung wird nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a TrHG von der FMA widerrufen, wenn der Bewilligungsinha­ber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat. |